

Vorblatt

Ziel

Deckung des Bedarfs an Pflegeheimbetten für jene Personen, welche sich die Versorgung in einem Pflegeheim ohne Restkostenübernahme nach § 13 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes nicht leisten können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung des Bedarfs an Pflegeheimbetten, welche je Bezirk anerkannt werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da die beabsichtigte Wirkung dieser Verordnung die Schaffung ausreichender Pflegeheimkapazitäten für jene Personen ist, welche sich die Versorgung in einem Pflegeheim ohne Restkostenübernahme nach § 13 Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) nicht leisten können, und die verordneten Bettenkapazitäten auf Basis des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025 (BEP 20525) genau dieses Ziel verwirklichen sollen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festlegung des Bedarfs an Pflegeheimbetten (Steiermärkische Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung, StPbB-VO)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Globalbudget Gesundheit und Pflege, Wirkungsziel: Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Auf Grund der Novelle des § 13a Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 51/2021 ist der Bettenbedarf für die Anerkennung von Pflegeheimbetten mit Verordnung festzulegen.

Anlass für die Änderung des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, wonach der Bedarf zukünftig mittels dieser Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festzulegen ist, war die Feststellung des Rechnungshofes im Rechnungshofbericht „Pflege in Österreich“ aus dem Jahre 2020, dass der Bedarf keine ausschließlich faktische Frage darstelle, sondern im höchsten Maß normative Elemente enthält.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es gibt keine Alternative. Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, diese Verordnung zu erlassen. Würde sie die Verordnung nicht erlassen, würde sie gegen die gesetzliche Verpflichtung des § 13a Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verstoßen.

Ziele

Festlegung und Deckung des Bedarfs an Pflegeheimbetten in der Steiermark

Maßnahmen

Festlegung der Bedarfszahlen, welche je Bezirk anerkannt werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Für das Land und die Sozialhilfeverbände sind mit der ggst. Verordnung unmittelbar keine finanziellen Belastungen verbunden. Mittelbar können finanzielle Belastungen erst eintreten, wenn auf Grund der ggst. Verordnung Anerkennungen gemäß § 13a SHG ausgesprochen und in der Folge diese anerkannten Pflegeheimbetten durch Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfänger in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Die festgelegten Bedarfszahlen basieren auf dem Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen in der Steiermark (BEP 2025). Die quantitativen Analysen des BEP 2025 basieren auf demografischen, sozioökonomischen und gesundheitsbezogenen (Pflegebedürftigkeit) Daten sowie auf den Strukturangaben und Inanspruchnahme-Erhebungen der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Als Datenquellen dienten prognostische Daten der Landesstatistik und der Statistik Österreich sowie feingranulare Leistungs- und Strukturdaten des Landes und der bundesweiten Pflegedienstleistungsstatistik.

Die SOLL-Planung beruht auf der Analyse bestehender Strukturen sowie der Inanspruchnahme von Versorgungsangeboten auf Ebene der politischen Bezirke und des gesamten Bundeslandes zur Ermittlung von Versorgungscharakteristika, Fehlversorgungssituationen und geeigneter Vergleichsindikatoren. Danach bildet die Pflegebedarfsprognose die Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme von professionellen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen für den Planungshorizont 2025 differenziert nach Alterskohorten, Geschlecht, Pflegegeldstufen und politischen Wohnbezirken.

Die Berechnungsmethodik zur stationären Langzeitpflege erfolgt durch Anpassungsmaßnahmen regionaler Über- bzw. Unterversorgungssituationen auf Ebene der bewilligten Pflegeheimbetten nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz und unter Berücksichtigung von Verschiebungsströmen betreuter Personen zwischen den Pflegedienstleistungsarten. Auf die richtwertbasierte Angebotsplanung stützend erfolgt die Bildung des Heimbelegungsfaktors je Bezirk und die Anpassung der Faktoren hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung sowie der Korrelation zwischen Alter und Grad der Pflegebedürftigkeit für die Steiermark.